



## Vorgehen zur Umsetzung der IP-Strategie (Öffentliche Fassung, 01.07.2014)

### Zu 2. Ziele beim Umgang mit Forschungsergebnissen an der Universität

Das enorme Potenzial an den Universitätsinstituten, Forschungsergebnisse in wirtschaftlich verwertbare Schutzrechte zu überführen, wird bislang nur unzureichend genutzt. Es ist ein wichtiges Ziel, die Quantität und Qualität von Erfindungen und daraus abgeleiteten Schutzrechten erheblich zu steigern. Dies wird die Forschungsgebiete der Institute weiter absichern, die Institute für Drittmittelgeber besonders attraktiv machen und zusätzliche signifikante Erlöse generieren.

Die Verwaltung wird ihre Ressourcen zur Unterstützung der Institute hierfür weiter ausbauen.

Wenn (schutzrechtsrelevante) Forschungsergebnisse oder Erfindungen Dritten, d. h. außerhalb des Kreises der Institutsmitarbeiter, in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden sollen, so ist strikt auf den vorherigen Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung zu bestehen, da sonst eine Schutzrechtsanmeldung wegen „Veröffentlichung“ und damit „bereits Stand der Technik“ nicht mehr möglich ist.

Sobald die Möglichkeit besteht, dass Institute mit Dritten – auch ohne ein gemeinsames Kooperations- oder Forschungsprojekt – Erfindungen tätigen, sollte frühestmöglich mit Unterstützung der Verwaltung eine schriftliche Vereinbarung über die mögliche Gemeinschaftserfindung getroffen werden, da ohne eine solche Regelung die Universität – vor allem bei Industriepartnern – keine günstigen Verwertungsoptionen hat.

### Zu 4. Verwertung des Geistigen Eigentums

Speziell bei Erfindungen muss immer wieder betont werden, dass diese NICHT beauftragt – weil sie als schöpferische Tätigkeit nicht planbar sind – werden können und deshalb immer gesondert zu vergüten sind – in welcher Form auch immer.

Es ist Ziel der Universität, so weit wie möglich Eigentümer ihrer Erfindungen und Schutzrechte zu bleiben und attraktive Erfindungen selbst zum Patent anzumelden. Hierdurch werden attraktive Schutzrechtportfolios und -familien aufgebaut, die durch Lizenzierung auch nachhaltige Erlöse für die Institute der Universität erwirtschaften. Ausschließliche Lizenzen sind höher zu vergüten als nicht ausschließliche Lizenzen. Mit Letzteren ist dafür eine breite Streuung am Markt möglich.

Deshalb sollte der Verkauf von Erfindungen oder gar von Patenten nur in sachlich gerechtfertigten Projekt- und Interessenskonstellationen erfolgen. Diese für die Universität einfachste Lösung hat zahlreiche Nachteile wie die Gefahr, „unter Wert“ zu verkaufen oder den Zwang zur Vereinbarung von Rücklizenzen, um die eigene Forschung und Lehre nicht zu beschränken.

Durch eine ausgründungsfreundliche Politik im Umgang mit Erfindungen und Schutzrechten sollen Spin-offs unterstützt und deren Zahl gesteigert werden.



Auch nicht schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse, wie z. B. Computerprogramme, Rezepturen oder Verfahrensanweisungen, könnten für Dritte sehr wertvoll sein und sollten bei Interesse angemessen wirtschaftlich verwertet werden, bspw. mittels einer (nicht) ausschließlichen Nutzungslizenz.

Als pragmatischer Ansatz zur einfachen Einführung der beschriebenen Verwertungs- politik wird bis auf weiteres folgendes festgelegt:

1) Auftragsforschung:

Hier geht es um zielorientierte, aber ergebnisoffen formulierte Forschungsprojekte, welche i. d. R. die Interpretation der erarbeiteten Ergebnisse/Daten durch Wissenschaftler erforderlich machen.

Folgende Regelungen werden in den hierfür geltenden Musterverträgen der Universität getroffen:

- Es wird kein konkretes Projektergebnis geschuldet
- Für die wirtschaftliche Verwertbarkeit durch den Auftraggeber und die Freiheit von Schutzrechten Dritter steht die Universität nicht ein
- Haftungsansprüche sind begrenzt
- Die Publikationsinteressen werden umfassend gewahrt
- Die sorgfältige, termingetreue und arbeitsplanmäßige Durchführung wird sichergestellt
- Die unentgeltliche Nutzung der Ergebnisse und verbundener Schutzrechte für Forschung und Lehre
- Die finanzielle Kompensation für:
  - die Durchführung der Arbeiten sowie
  - für den Umgang mit bestehendem und
  - neu entstehendem Geistigem Eigentum

Dafür stehen zwei Varianten zur Verfügung:

(a) Das Lizenzierungsmodell: Hier bleibt die Universität Eigentümerin des entstehenden Geistigen Eigentums und bietet dem Vertragspartner eine verbindliche, zeitliche befristete Option auf die Einräumung von Nutzungsrechten zu marktüblichen Bedingungen an. Dabei soll unter Einbeziehung des SG Technologietransfer eine Lizenzgebühr in Form einer Umsatzbeteiligung vereinbart werden.

(b) Übertragungsmodell (Verkauf): Hier wird im Rahmen der internen Kalkulation der Universität Stuttgart eine Pauschale gem. der internen Vorgaben zur IP-Strategie für die Einräumung von Nutzungsrechten vorgesehen. Diese ist in der Vergütung für die Auftragsforschung enthalten. Die Mitankündigung der Universität Stuttgart, sowie eine Klausel bei besonderer Wertigkeit von Erfindungen etc. sind sicherzustellen. Die Institute sollen die Möglichkeit haben, bei erwarteten und schriftlich kurz dokumentierten attraktiven Erfindungen von diesem Modell zugunsten eines Lizenzierungsmodells abzuweichen.

Diese Regelungen sind nicht anzuwenden, sollte es sich ausnahmsweise um Projekte ohne Forschungsbezug (Anwendung gesicherter Erkenntnisse) handeln.



2) Eigene und mit öffentlichen Geldern geförderte Projekte:

- a) Hier sollen keine Übertragungen stattfinden, vielmehr nicht ausschließliche Lizenzen vergeben werden, d. h. hier soll ein eigenes Portfolio aufgebaut werden. Dies würde in Zusammenarbeit Institute – SG Technologietransfer – externe Patentverwertungsagenturen (z. B. TLB) erfolgen.
- b) Verkäufe (Übertragungen) oder ausschließliche Lizenzen sollen die Ausnahme sein. Es sind entsprechende Kriterien festzulegen.